

**Ausbildung zur Arzthelferin
Wichtige Einstellungshinweise**

Bei der Ausbildung der Arzthelferinnen, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir Ihnen im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben.

1. **Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte spätestens im September erfolgen, da eine Ausbildung, die nach dem 1. Oktober beginnt, einen späteren Prüfungstermin zur Folge hat.
2. **Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis zwischen Fachkräften und Auszubildenden muss gemäß BBiG angemessen sein. Als Empfehlung für alle Ausbildungsberufe gilt: eine Fachkraft – eine Auszubildende; je drei weitere Fachkräfte, eine weitere Auszubildende.
3. **Ausbildungsverträge:** Die Formulare erhalten Sie von Ihrem Ärztlichen Kreisverband; sie sind bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung einzureichen mit der Verpflichtungserklärung und dem Ausbildungsplan in Kopie.
4. **Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Sie muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung zu wiederholen. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für den Arbeitgeber ist der BLÄK zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu beachten.
5. **Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Schule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!).
6. Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** und der **Ausbildungsnachweis** sind nach Erhalt der Auszubildenden auszuhändigen; die Führung des Ausbildungsnachweises ist zu erläutern und regelmäßig zu kontrollieren.
7. Ein **Ausbildungsplan** ist individuell für jede neue Auszubildende zu erstellen (der Ausbildungsplan ist die Buchführung des Arbeitgebers über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen).
8. Beschaffung der **Arbeitskleidung**.
9. Regelung der **Ausbildungszeiten**.
10. Krankenversicherung, Lohnsteuerkarte, Bankverbindung.

| | Jugendarbeitsschutzgesetz | Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung |
|--|---|--|
| tägliche Arbeitszeit | max. 8 1/2 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche | max. 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche |
| Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen) | 10 Stunden | 11 Stunden |
| Arbeit am Samstag | nur im ärztlichen Notdienst | normaler Arbeitstag (Vergütungszuschlag 25 % pro Std.) |
| Ruhepausen | 1. Pause spätestens nach 4 1/2 Stunden | 1. Pause spätestens nach 5 Stunden |

Tabelle

11. Rentenversicherungsnachweis bei der BfA beantragen.
12. Aufklärung über **Schweigepflicht**.

Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen anwenden, können die im Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Tariföffnungsklauseln nutzen (siehe Tabelle).

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Arzthelferinnen bietet die BLÄK spezielle Seminare für Ärzte und/oder deren Helferinnen an, bei Bedarf auch regional (siehe Aus-

bilderkurse, Seite 204 f.). Daneben kann bei Fragen zur Ausstellung des Ausbildungsvertrages mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der BLÄK Rücksprache genommen werden.

Oberbayern und Unterfranken
Silke Neumann, Telefon 089 4147-284

Niederbayern, Oberfranken und Oberpfalz
Christine Krügel, Telefon 089 4147-270

Schwaben und Mittelfranken
Cornelia Dürr, Telefon 089 4147-285

Wichtiger Hinweis für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung zum „Facharzt für Allgemeinmedizin“

Zum 1. Januar 2006 ändern sich im Sozialgesetzbuch V (SGB V) die Voraussetzungen, die Fachärzte für Allgemeinmedizin für die Eintragung in das Arztregister erfüllen müssen.

Ab 1. Januar 2006 ist gemäß § 95 a Absätze 2 und 3 SGB V in der durch Art. 22 Abs. 3 des GKV – Gesundheitsreformgesetzes 2000 geänderten Fassung unter anderem Voraussetzung, dass die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin „mindestens fünfjährig“ sein muss.

Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2006 Fachärzte für Allgemeinmedizin nur noch dann in das Arztregister eingetragen werden können, wenn ihr Weiterbildungsangang auf der Grundlage einer Weiterbildungsordnung abgeschlossen wird, die in der Allgemeinmedizin eine Mindestweiterbildungszeit von fünf Jahren vorschreibt.

Anerkennungen als Facharzt für Allgemeinmedizin nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 1. Januar 1988 oder früher (vierjähriger Weiterbildungsangang) und der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 (dreijähriger Weiterbildungsangang) erfüllen somit ab 1. Januar 2006 nicht mehr die Voraussetzungen nach SGB V für die Eintragung in das Arztregister!

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bittet alle Ärztinnen und Ärzte, die sich in einem Weiterbildungsangang zum Facharzt für Allgemeinmedizin befinden, der als Mindestweiterbildungszeit weniger als fünf Jahre vorschreibt und deren Weiterbildungszeit vor dem 31. Dezember 2005 endet um frühzeitige Kontaktaufnahme, da Antragstellung, Antragsbearbeitung und Durchführung der Prüfung einen gewissen Zeitaufwand erfordern und je nach Endzeitpunkt der Mindestweiterbildung eine Anerkennung noch im Jahr 2005 nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Ansprechpartner bei der BLÄK über Telefon 089 4147-224 oder -840.

Ergänzend weist die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns darauf hin, dass ein Arzt, der eine nicht fünfjährige Weiterbildung absolviert hat, bis zum 31. Dezember 2005 im Arztregister eingetragen sein muss, wenn er nach dem 1. Januar 2006 als Allgemeinarzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen will. Für eine Zulassung nach dem 31. Dezember 2005 reicht es nicht aus, nur einen Antrag auf Eintragung ins Arztregister bis zum 31. Dezember 2005 gestellt zu haben.